

**Allgemeinverfügung**  
**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Notwendige Maßnahmen zur Eindämmung des**  
**Corona-Virus (SARS-CoV-2, COVID-19)**

**Regelungen für stationäre Pflegeeinrichtungen, ambulant betreute**  
**Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen, Wohngruppen für Menschen mit**  
**Behinderungen sowie Hospize im Freistaat Sachsen**

**Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und**  
**Gesellschaftlichen Zusammenhalt**  
**vom 28. Mai 2020, Az: 33-5421.50/88**

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) folgende

**Allgemeinverfügung**

I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinverfügung gilt für stationäre Einrichtungen im Anwendungsbereich des § 2 Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz (SächsBeWoG).

Stationäre Einrichtungen sind:

- Alten- und Pflegeheime,
  - Einrichtungen für volljährige Menschen mit psychischen oder seelischen Erkrankungen,
  - Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderungen,
  - ambulant betreute Wohngemeinschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen,
  - betreute Wohngruppen für volljährige Menschen mit Behinderungen,
  - Kurzzeitpflegeeinrichtungen und
  - Hospize.
2. Stationäre Einrichtungen im Freistaat Sachsen dürfen von Besucherinnen und Besuchern nicht betreten werden.
  3. Erlaubt ist das Betreten:
    - Personengruppen, welche zur Aufrechterhaltung des Einrichtungsbetriebes unabdingbare Leistungen erbringen (insbesondere Lieferanten, Anbieter externer Dienstleistungen wie z. B. Gebäudereinigungsdienstleister, Essensanbieter),
    - Personen zur Durchführung von nicht aufschiebbaren baulichen Maßnahmen am Gebäude sowie Reparaturen an Infrastruktureinrichtungen,

- Auszubildenden der Pflege-, Gesundheitsfach- und sozialen Berufe im Rahmen der Durchführung ihrer praktischen Ausbildung sowie deren Lehrern zur Benotung von Leistungen,
  - den Mitarbeitern von Aufsichtsbehörden wie beispielsweise des Gesundheitsamtes, der Heimaufsicht sowie den Medizinischen Diensten der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung.
4. Abstimmungen zu Ausnahmen vom Betretungsverbot sind jeweils mit der Leitung der Einrichtung oder einer von ihr zu bestimmenden Person vorzunehmen.

## II. Ausnahmen vom Betretungsverbot

### 1. Nach Anmeldung haben Zutritt:

- die behandelnden Ärzte, die zur Pflege und Therapie bestimmten Berufe und die Gesundheitsfachberufe, wie zum Beispiel Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Podologen, Logopäden, Diätassistenten,
- Seelsorger zur Sterbebegleitung.

### 2. Nach Anmeldung und auf Nachweis, dass der Zutritt der Erledigung eines unaufschiebbaren Rechtsgeschäftes oder Sachverhaltes dient und sofern die Angelegenheit zwingend einen Vor-Ort-Kontakt zu dem Bewohner erforderlich machen, haben Zutritt:

- Personen der Rechtspflege in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit, insbesondere Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Notare, Verfahrenspfleger und Verfahrensbeistände,
- Personen zur Wahrnehmung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausübung der rechtlichen Betreuung (ehrenamtliche rechtliche Betreuer, Betreuungsvereine, Berufsbetreuer, Betreuungsbehörden),
- Personen mit einer Vollmacht oder Verfügung (insbesondere Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung).

### 3. Nach Anmeldung und Absprache haben Zutritt:

- nahe Angehörige in Hospizen,
- nahestehende Personen in Hospizen zur Sterbebegleitung,
- nahe Angehörige und nahestehende Personen zur Sterbebegleitung in allen übrigen stationären Einrichtungen der Ziffer I.1.,
- Seelsorger im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,
- nahe Angehörige und Vertrauenspersonen von Bewohnern, die durch richterlichen Beschluss (§ 1906 BGB) geschlossen untergebracht sind.

### 4. Nach Terminabsprache können Anbieter gesichtsnaher Dienstleistungen, wie Friseure sowie Anbieter von kosmetischer Mani- und Pediküre ihre Leistungen in der Einrichtung erbringen. Soweit diese Dienstleister, ebenso wie Physiotherapeuten, ihre Geschäftsräume in der Einrichtung haben, dürfen sie ihre Leistungen ausschließlich

für die Bewohner der stationären Einrichtungen erbringen, es sei denn, die Geschäftsräume sind über einen separaten Eingang erreichbar und ein Kontakt der Bewohner mit externer Kundschaft ist ausgeschlossen.

Die Hygieneregeln nach § 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 12. Mai 2020 sind einzuhalten.

5. Nach Anmeldung und Zustimmung dürfen Angehörige und nahestehende Personen im Einzelfall Bewohner stationärer Einrichtungen besuchen.

Der Zutritt darf von der Einhaltung von hygienischen und organisatorischen Auflagen abhängig gemacht werden, die die Leitung der Einrichtung oder die von ihr beauftragte Person festlegen kann.

Der Besuch in der Einrichtung ist dabei insbesondere zeitlich und in der Personenanzahl zu begrenzen und mit der Einrichtung vorab konkret abzustimmen.

In Zweifelsfällen sollten die Vorkehrungen mit dem örtlichen Gesundheitsamt durch die Einrichtungsleitung oder eine von ihr beauftragte Person abgestimmt werden.

### III. Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 i.V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

### IV. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung löst die Allgemeinverfügung vom 12. Mai 2020, Az: 33-5421.50/79 (Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Notwendige Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus (SARS-CoV-2, COVID-19) ab und tritt am 29. Mai 2020 in Kraft. Sie gilt zunächst bis einschließlich 5. Juni 2020.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Sächsischen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Sächsische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz,
- Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden,
- Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Gegen Verwaltungsakte des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt ist ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen werden oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die weiteren Maßgaben für die Übermittlung des elektronischen Dokumentes ergeben sich aus Kapitel 2 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

## Begründung

Die Zuständigkeit des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als oberste Landesgesundheitsbehörde für die Anordnung dieser Schutzmaßnahmen folgt aus § 1 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt v. 20. März 2020, S. 85). Danach ist das SMS für die Anordnung der Maßnahmen zuständig, wenn mehrere Landkreise / Kreisfreie Städte betroffen sind.

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, Schutzmaßnahmen zu treffen und übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Gemäß § 28 Absatz 1 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) zum Beispiel durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch Alten- und Pflegeheimen und Einrichtungen, die vom Anwendungsbereich des § 2 Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz erfasst sind sowie in stationären Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshofe und in Hospizen vor. Hier kann es zu einer Vielzahl von Übertragungen von SARS-CoV-2 kommen.

### Zu Ziffer I. Allgemeines

1.: Auf die benannten stationären Einrichtungen und ihre Bewohner ist die Allgemeinverordnung anzuwenden.

2.: Die Beschränkung ist erforderlich, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders vulnerable Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen. Wegen der weiterhin dynamischen Ausbreitung, die sich in den letzten Wochen und Tagen gezeigt hat, sind bei der Entscheidung die medizinisch-fachlichen und epidemiologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen, dass bei Menschenansammlungen die latente und erhöhte Gefahr einer Ansteckung besteht. Die aufgeführte Beschränkung trägt dem Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner Rechnung, da sie eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Menschen zumindest verzögern können. Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen ist erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereit zu halten.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen und Erkenntnisse, insbesondere der stetig zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2 und im Sinne der Reduzierung der Kontakte und der Unterbrechung potentieller Infektionswege, vor allen Dingen bei vulnerablen Gruppen wie älteren und pflegebedürftigen Menschen sowie Menschen mit Behinderungen, ist ein Besuchsverbot innerhalb der Einrichtungen geboten.

3.: Einrichtungen müssen trotz der epidemischen Lage ihren Betrieb aufrechterhalten können. Das bedeutet, dass eigenes Personal, einschließlich von haupt- und nebenamtlich Beschäftigten, wie z.B. ehrenamtlich Tätige mit regelmäßig geplantem Einsatz Zutritt zur den Einrichtungen hat. Auch gehört es dazu, dass die Bewohner mit Speisen, Wäsche und sonstigen Dienstleistungen versorgt werden müssen. Ebenso ist es notwendig, dass beispielsweise Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten durchgeführt werden.

Auszubildende der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie der sozialen Berufe haben entsprechend ihrer Prüfungsordnungen praktische Ausbildungszeiten zu absolvieren. Damit diese ihre Ausbildung abschließen können und im Anschluss als Mitarbeiter zur Verfügung stehen können, ist auch ihnen der Zutritt zu den stationären Einrichtungen erlaubt. Um einen ordnungsgemäßen Ausbildungsverlauf zu gewährleisten, werden beispielsweise Sichtstunden durchgeführt. Hierzu müssen die Lehrkräfte der Berufsschulen die stationären Einrichtungen betreten. Die genannten Personengruppen dürfen nicht abgewiesen werden.

4.: Den Mitarbeitern von Aufsichtsbehörden wie beispielsweise des Gesundheitsamtes, der Heimaufsicht sowie der Medizinischen Dienste der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung ist zur Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeiten Einlass zu gewähren. Das Zutrittsrecht gilt uneingeschränkt.

5.: Ansprechpartner für Ausnahmen vom Betretungsverbot ist ausschließlich die Einrichtungsleitung oder eine von ihr bestimmte Person.

#### Zu Ziffer II: Ausnahmen vom Betretungsverbot

1: Der Träger und die Leitung einer Einrichtung im Sinne des § 2 Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes haben sicherzustellen, dass eine angemessene Qualität der Betreuung und Pflege der Bewohner in der Einrichtung stattfindet. Zudem ist die ärztliche und gesundheitliche Betreuung zu sichern (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 SächsBeWoG). Auch im Pandemiefall sind erforderliche ärztliche Behandlungen und therapeutische Maßnahmen zu ermöglichen. Ansonsten würde dies einen heimrechtlichen Mangel darstellen. Dieser kann sich je nach Ausprägung bis zu einem strafrechtlich relevanten Tatbestand erstrecken, wenn medizinisch notwendige Therapien vorsätzlich vorenthalten werden.

Seelsorger können ihre Aufgabe als persönlicher Beistand nur erfüllen, wenn sie unmittelbaren Kontakt zum Sterbenden erhalten.

Die benannten Personen haben ihr Anliegen der Einrichtungsleitung oder einer von ihr beauftragten Person zu schildern. Ihnen ist Zutritt zu gewähren.

2.: Ausgenommen vom Besuchsverbot sind Personen, die für die Wahrnehmung einer rechtlichen Vertretung (Rechtsanwälte), die mit der Ausübung der rechtlichen Betreuung, die mit der Ausübung einer Vollmacht oder Verfügung (insbesondere Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung) einhergehenden Tätigkeiten sowie die Wahrnehmung von Verfahrenspflegschaften (Verfahrenspfleger, Verfahrensbeistände) betraut sind und zwingend persönlichen Kontakt in einer Angelegenheit haben müssen, die nicht aufschiebbar ist. Gleiches gilt für weitere Personen der Rechtspflege in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit wie beispielsweise Richter, Staatsanwälte und Notare.

Der beschriebene Personenkreis hat sich bei der Einrichtungsleitung oder einer von ihr beauftragten Person zu melden und die Dringlichkeit des Anliegens, das persönlichen Kontakt zum Bewohner erfordert, darzulegen und nachzuweisen.

3.: Nahe Angehörige von Personen in Hospizen dürfen nach Anmeldung und Terminvereinbarung diese betreten und ihre Angehörigen besuchen. Dies gilt auch im Rahmen der Sterbebegleitung. Zudem können auch nahestehende Personen den Sterbenden im Hospiz beim Sterbeprozess begleiten.

In den weiteren stationären Einrichtungen nach Ziffer I.1. dürfen nahe Angehörige und nahestehende Personen nach Anmeldung und Terminvereinbarung diese betreten und ihre Angehörigen im Sterbeprozess begleiten.

Auch Seelsorgern ist in sonstigen dringenden Fällen außerhalb der Sterbebegleitung Zutritt zu gewähren.

Nach Anmeldung und Absprache mit der Einrichtungsleitung können auch Bewohner, die durch richterlichen Beschluss (§ 1906 BGB) geschlossen untergebracht sind, durch nahe Angehörige und Vertrauenspersonen besucht werden. Diese Regelung folgt aus der beschriebenen Ausnahme vom Besuchsverbot, das für Untergebrachte in Krankenhäusern gilt. Untergebrachte in Heimen sind insoweit gleich zu behandeln, wenn eine dauerhaft geschlossene Unterbringung vorliegt, um Vereinsamung zu vermeiden und ihre grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte insbesondere auf Kontakt zu anderen Menschen zu gewährleisten.

4.: Nach Terminabsprache können Anbieter gesichtsnaher Dienstleistungen, wie Friseure sowie Anbieter von kosmetischer Mani- und Pediküre ihre Leistungen in der Einrichtung erbringen. Zu beachten ist, dass die Dienstleistungen, soweit realisierbar, für alle Bewohner von einem Anbieter angeboten und immer von demselben Mitarbeiter des jeweiligen Anbieters durchgeführt werden. Ziel ist eine Minimierung des Infektionsrisikos, indem so wenige Personen wie möglich die Einrichtung betreten.

Soweit diese Dienstleister, ebenso wie Physiotherapeuten, ihre Geschäftsräume in der Einrichtung haben, dürfen sie ihre Leistungen ausschließlich für die Bewohner der stationären Einrichtungen erbringen. Das heißt, es gilt grundsätzlich das Betretungsverbot von Ziffer 1.2. dieser Allgemeinverfügung: Weitere Kundschaft als die Bewohner der Einrichtung darf die stationäre Einrichtung nicht betreten; es sei denn, die Geschäftsräume sind über einen separaten Eingang erreichbar und der Kontakt der Bewohner mit externer Kundschaft ist ausgeschlossen.

Im Hinblick auf die hygienischen Anordnungen sind die Vorgaben von § 3 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO vom 12. Mai 2020 zu erfüllen.

Das heißt, durch die Anbieter sind die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, dazu vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger beziehungsweise der Aufsichtsbehörde und die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung zu berücksichtigen sowie weitere Schutzvorschriften gemäß der Allgemeinverfügung Hygiene des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt einzuhalten. Dabei ist durch die Anbieter ein eigenes Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dieses soll insbesondere die Abstandsregelung von mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen sowie weitere Hygienemaßnahmen beinhalten. Die zuständige kommunale Behörde kann das Hygienekonzept und seine Einhaltung überprüfen.

5.: Aufgrund der aktuellen Entwicklungen und Erkenntnisse, insbesondere der stetig zunehmenden Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und im Sinne einer Reduzierung der Kontakte und der Unterbrechung potentieller Infektionswege vor allen Dingen bei vulnerablen Menschen wie älteren und pflegebedürftigen Menschen sowie Menschen mit Behinderungen ist ein Besuchsverbot innerhalb der Einrichtungen grundsätzlich angemessen und erforderlich. In den genannten Einrichtungen werden vielfach Personen betreut, die durch eine Infektion mit dem neuen Erreger in besonders schwerer Weise gesundheitlich gefährdet wären. Außerdem wird dadurch das Erkrankungs- und Ausfallrisiko des Pflegepersonals verringert, so dass der Betrieb aufrechterhalten werden kann.

Einrichtungen sind gehalten, im beschriebenen Rahmen die Ausnahmen vom Besuchsverbot mit einem eigenen Konzept umzusetzen. Dabei sind die besonderen seuchenhygienischen Auflagen zu beachten.

Die grundsätzliche Verpflichtung, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen, ergibt sich aus § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz. Dabei unterliegen sie der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt.

Das bedeutet, die Einrichtungen haben Besuche zu grundsätzlich und im Einzelfall auch innerhalb der Einrichtung ermöglichen. Dabei sollen sie einerseits den Schutz der Bewohner und der Mitarbeiter sowie andererseits die Bewohnerrechte im Blick haben. Das heißt, die Verantwortlichkeit der Einrichtung gegenüber den Bewohnern und Mitarbeitenden ist zu wahren, zugleich dürfen Bewohner in Heimen nicht wesentlich schwerer als andere Menschen in ihren Freiheitsrechten beschränkt werden.

Angehörige oder nahestehende Personen haben sich anzumelden und nach den Vorgaben der Einrichtung einen Termin zu vereinbaren sowie diesen zeitlich und in der Anzahl der Personen zu begrenzen. Vor und während des Besuches sind die von der Einrichtung zu bestimmenden hygienischen Vorgaben einzuhalten. Die Vorgaben der Einrichtungen hinsichtlich zeitlichem Rahmen des Besuchs und Anzahl der Besucher haben sich an den örtlichen Gegebenheiten und den personellen Kapazitäten der Einrichtung zu orientieren.

Zu denken ist hier beispielsweise an den Zutritt von Angehörigen in gesondert erreichbare Teile der Einrichtung. Zu beachten ist, dass ausreichend Abstand zum Besuchten gewahrt ist und die Besucher, soweit möglich, den Kontakt mit anderen Bewohnern meiden. Vor allem immobilen Bewohnern, die möglicherweise nicht mit dem Bett im Haus transferiert werden können, sind Besuche von Angehörigen und nahestehenden Personen zu ermöglichen. Dazu sollte die Leitung der Einrichtung eine konzeptionelle Besuchsregelung erstellen. Im Zweifel sollten die Vorkehrungen mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmt werden.

Empfohlen wird zudem, das Besuche von Angehörigen und nahestehenden Personen nur dann erlaubt werden, wenn diese bescheinigen, dass sie

- keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen,
- nicht im Kontakt zu einer SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder seit dem Kontakt mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person 14 Tage vergangen sind und sie keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen und
- sich nicht in den letzten 14 Tagen vor dem Besuch im Ausland aufgehalten haben.

Zu Ziffer III.: Sofortige Vollziehbarkeit

Als seuchenhygienische Maßnahme ist die Anordnung gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.



Zu Ziffer IV: Geltungsdauer

Wegen der hohen Eilbedürftigkeit tritt die Allgemeinverfügung am 29. Mai 2020 in Kraft. Mit Rücksicht auf die bestehenden Unklarheiten in Bezug auf die weitere Entwicklung der epidemischen Lage sind die Anordnungen zunächst befristet. Bei einer entsprechenden zukünftigen Risikoeinschätzung werden die Anordnungen angepasst.

Dresden, den 28. Mai 2020

Dagmar Neukirch  
Staatssekretärin

Sächsisches Staatsministerium für Soziales  
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt